

Wohnungsgeberbestätigung ausstellen

Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der Anmeldung einer Wohnung mitzuwirken.

Wohnungsgeber sind in erster Linie die Vermieter oder deren Beauftragte, z. B. Wohnungsverwaltungen. Wohnungsgeber können auch selbst Wohnungseigentümer sein, aber auch Hauptmieter, die ihren Wohnraum untervermieten.

Die Wohnungsgeberbestätigung muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Wohnungsgebers und Name des Eigentümers,
- Datum des Einzugs,
- die Anschrift der Wohnung,
- die Namen aller meldepflichtigen Personen, die einziehen.

Der Mietvertrag erfüllt nicht die gesetzlich bestimmten Voraussetzungen, da in ihm in der Regel nicht alle benötigten Angaben enthalten sind.

Ein **Muster der Wohnungsgeberbestätigung** finden Sie rechts auf dieser Seite unter der Rubrik "Formulare".

Die Bestätigung muss dem Meldepflichtigen innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug zur Verfügung gestellt werden, da innerhalb dieser Frist die Anmeldung bei der Meldebehörde durchgeführt werden muss.

Bitte beachten Sie, dass die Meldebehörde ein Bußgeld von bis zu 1.000 Euro verhängen kann, wenn Sie Ihrer Mitwirkungspflicht nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommen.

Kosten

Es fallen keine Gebühren an.

Erforderliche Unterlagen

- **Wohnungsgeberbestätigung** (*Original*)
eigenhändig unterschrieben

Antragstellung

Die Antragstellung kann erfolgen durch:

- Meldepflichtiger

Der Antrag kann wie folgt gestellt werden:

- durch persönliche Vorsprache während der Öffnungszeiten
- durch persönliche Vorsprache nach Terminvereinbarung

Hilfe bei der Beantragung:

- Telefon: 0371 115
- E-Mail: meldebehoerde@stadt-chemnitz.de

Rechtsgrundlagen

§ 19 Bundesmeldegesetz (BMG)

Zuständige Stelle

Bürgeramt

Meldebehörde, Bürgerservice

Bürgerhaus am Wall

Düsseldorfer Platz 1

09111 Chemnitz

Tel.: +49 371 115

Fax: +49 371 488 3394

E-Mail.: meldebehoerde@stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten

Montag 08:00 - 12:00

Dienstag 08:00 - 18:00

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 08:00 - 18:00

Freitag 08:00 - 12:00

Samstag 09:00 - 13:00 nur mit Termin!

Bei Vorsprachen ohne Termin muss mit längeren Wartezeiten gerechnet werden. Zudem kann nur eine begrenzte Anzahl an Personen ohne Termin angenommen werden. Daher wird weiterhin eine Terminreservierung über das Online-Terminportal oder über die Behördenrufnummer 115 empfohlen.